



Amt für Bevölkerungsdienste  
Migrationsdienst  
Bereich Nothilfe und Rückkehr  
Dienst Rückkehr

Ostermundigenstrasse 99B  
3006 Bern  
+41 31 633 53 15  
midi.info@be.ch  
www.be.ch/abev

Migrationsdienst, Ostermundigenstrasse 99B, 3006 Bern

Per E-Mail

[REDACTED]

Unsere Referenz: hep  
Ihre Referenz:

10. Februar 2023

ZEMIS-Nr.: [REDACTED]  
N-Nr.: [REDACTED]

## Vereinbarung: Unterbringung bei Privatpersonen von rechtskräftig weggewiesenen Personen, Personen in einem ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren und Personen mit einem hängigen Mehrfachgesuch

Rechtsgrundlagen:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
- Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20)
- Asylgesetz (Asyl; SR 142.31)
- Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AIG und Asyl; BSG 122.20)
- Einführungsverordnung zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AIG und Asyl; BSG 122.201)

Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, Personen in einem ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren und Personen mit einem hängigen Mehrfachgesuch, werden resp. sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Für bedürftige Personen ist die Nothilfe ein verfassungsmässiges Recht<sup>1</sup>, dessen Ausrichtung durch kantonales Recht erfolgt. Rechtskräftig weggewiesene Personen, welche ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mittel bestreiten können, erhalten vom Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), auf Ersuchen hin, Nothilfe. Diese wird in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet und beinhaltet gemäss rechtlichen Grundlagen im Kanton Bern (Art. 16 Abs. 2 lit. a EG AIG und AsylG) die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft bzw. in einem Rückkehrzentrum. Sachleistungen wie Nahrung, Kleidung und hygienische Artikel werden den Bewohnern einer Kollektivunterkunft bzw. Rückkehrzentrum nach Bedürftigkeit verteilt. Personen, die sich weigern Nothilfe dort zu beziehen, wo sie staatlich vorgesehen ist, gelten **als nicht bedürftig und werden abgemeldet**.

Seit dem 1. November 2022 gibt es gesetzliche Bestimmungen zur freiwilligen Unterbringung bei Privaten (Art. 23a bis 23e EG AIG und AsylG). Sofern die Voraussetzungen nach Art. 23a EG AIG und AsylG erfüllt sind und eine Vereinbarung nach Art. 23c Abs. 2 EG AIG und AsylG vorliegt, richtet das ABEV den bei Privaten untergebrachten Personen eine Bargeldauszahlung für die Deckung von Nahrung, Kleidung und Hygieneartikeln aus.

Wer Ausländern den rechtswidrigen Aufenthalt erleichtert, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (Art. 116 AIG). Dies trifft für die private Unterbringung nicht zu, wenn vorliegende Vereinbarung eingegangen wird und die Vorgaben eingehalten werden.

<sup>1</sup> Art. 12 BV

Das ABEV unterzeichnet mit den Nothilfebeziehenden und ihren Gastgebern eine Vereinbarung, wenn folgende Voraussetzungen nach Art. 23a EG AIG und AsylG erfüllt sind:

- Der Vollzug der Wegweisung ist nicht absehbar
- Die betroffenen Personen haben das Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder haben vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung im erweiterten Asylverfahren gemäss Artikel 26d AsylG erhalten
- Die betroffenen Personen beachten ihre gesetzlichen Pflichten:
  - Sie befolgen Weisungen der Behörden
  - Sie wirken bei sämtlichen amtlichen Handlungen der Behörden mit, insbesondere bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten
  - Sie erteilen der zuständigen Stelle die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und teilen Änderungen unaufgefordert und unverzüglich mit

Privatpersonen können im gleichen Haushalt oder an der gleichen Wohnadresse Nothilfebeziehende unterbringen, wenn:

...sie über ausreichend Wohnraum verfügen;  
...sie einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund geniessen;  
...das ABEV jederzeit die Möglichkeit hat, mit den Nothilfebeziehenden Kontakt aufzunehmen; und  
...der Wegweisungsvollzug dadurch nicht erschwert wird.

#### **Selbstdeklaration guter Leumund:**

Ich bestätige mit  Ja  
meiner Unterschrift,  
dass ich über einen  
guten Leumund  
verfüge

Unterschrift :

Wird gegen diese Vereinbarung verstossen oder bei Falschaussage ist mit einer Anzeige zu rechnen.

Die Nothilfebeziehenden sind für die **Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit durch das ABEV krankenversichert.**

Die Verantwortung der Parteien, das Ausmass und die Dauer der Unterbringung müssen zwischen den Parteien festgelegt werden und werden im Rahmen dieser Vereinbarung geregelt.

Die Vereinbarung kann durch die untergebrachte Person oder die Privatperson jederzeit aufgelöst werden (Art. 23c Abs. 2 lit. d EG AIG und AsylG). Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Vereinbarung durch das ABEV fristlos aufgelöst werden (Art. 23e EG AIG und AsylG).

#### **Auszahlung der Nothilfe ab 1. November 2022 <sup>2</sup>**

Der nothilfebeziehenden Person wird einmal monatlich im Voraus ein Nothilfebetrag am Schalter des Migrationsdienstes (MIDI) ausbezahlt. Der Betrag berechnet sich pro Kalendertag mit maximal CHF 10.00 pro Person (Höhe der Tagesbeträge gemäss Tabelle 1). Für die Dauer der Privatunterbringung wird ein Bezugsvoucher ausgestellt. Dieser dient nur zur Auszahlung und stellt keinen amtlichen Ausweis dar.

Der Voucher ist persönlich und die Auszahlung erfolgt nur an die Personen, welche auf dem Voucher aufgelistet sind.

<sup>2</sup> Art 9 EV AIG und AsylG)

Die Nothilfe wird nicht rückwirkend ausbezahlt<sup>3</sup>.

Der angesetzte Termin für den Bezug zur Auszahlung der Nothilfe muss zwingend eingehalten werden. Bei Verhinderung muss vorgängig und schriftlich, per E-Mail oder Brief an die in der Vereinbarung/dem Voucher aufgeführte Mail/Adresse, um einen Ersatztermin ersucht werden.

Wenn Sie nicht zum Auszahlungstermin erscheinen, gehen wir davon aus, dass Sie nicht bedürftig sind. Eine Auszahlung ist danach erst beim nächsten Termin wieder möglich und beinhaltet dabei nur den Betrag für den Folgemonat.

**Deklaration Bedürftigkeit:**

Einkommen/Eigentum:  Ja  Nein Art des Einkommens :  
 Bedürftigkeit  Ja  Nein

Bei Missbrauchstatbeständen (wie nicht deklariertes Einkommen infolge Schwarzarbeit, verschwiegene Vermögensquellen etc.) prüft das ABEV Sanktionen. Es kann zu einer Strafanzeige oder Einstellung der Nothilfeleistungen führen (Art. 83a AsylG, Art. 6 Abs. 2 EG AIG und AsylG).

Der missbräuchliche Bezug von Nothilfe kann gestützt auf Art. 66a i.V.m. Art. 148a Abs. 1 StGB zu einer Landesverweisung führen.

Tabelle 1

Anzahl Personen	Pro Person (CHF)	Pro Familieneinheit bzw. Haushalt (CHF)
1	10.00	10.00
2	10.00	20.00
3	10.00	30.00
4	9.50	38.00
5	9.00	45.00
6	8.50	51.00
7	8.00	56.00
8	...	...
9	...	...
10	...	...

Bei Familieneinheiten bzw. Haushalten mit mehr als sieben Personen werden je weitere Person 4.00 Franken hinzugerechnet.

<sup>3</sup> Art. 16 Abs. 3 EG AIG und AsylG

**Person/en des Asylbereichs mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid**

**1. Person**

Anrede: **[REDACTED]**

Name: **[REDACTED]**

Vorname: **[REDACTED]**

Geburtsdatum: **[REDACTED]**

Nationalität: **[REDACTED]**

N-Nummer: **[REDACTED]**

Tel: ..... E-Mail:

**2. Person**

Anrede: **[REDACTED]**

Name: **[REDACTED]**

Vorname: **[REDACTED]**

Geburtsdatum: **[REDACTED]**

Nationalität: **[REDACTED]**

N-Nummer: **[REDACTED]**

**3. Person**

Anrede: **[REDACTED]**

Name: **[REDACTED]**

Vorname: **[REDACTED]**

Geburtsdatum: **[REDACTED]**

Nationalität: **[REDACTED]**

N-Nummer: **[REDACTED]**

## **Rechte und Pflichten der Person/en des Asylbereichs**

### **Allgemeines:**

- Der vorliegende Antrag entspricht meinem freien Willen.
- Ich halte mich dem Migrationsdienst des Kantons Bern zur Verfügung und bin an oben genannter Adresse erreichbar.
- Behördlichen Vorladungen habe ich jederzeit Folge zu leisten.

### **Beendigung/Abmeldung**

- Ich habe Kenntnis davon, dass sowohl die Privatperson als auch ich jederzeit die Unterbringung beenden kann. Um Nothilfe zu beantragen, kann ich mich beim Migrationsdienst des Kantons Bern am Schalter melden.

### **Arbeits- und Ausbildungsverbot**

- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich weder arbeiten noch eine Ausbildung absolvieren darf (Lehre, Studium). Arbeit bedeutet per Gesetz jede entgeltliche und unentgeltliche Arbeit, die ich für eine Person unter deren Anleitung verrichte. Dazu gehören nicht Haushaltsarbeiten, die im Umfang einer Wohngemeinschaft getätigt werden. Die Aus- und Weiterbildung wird der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

### **Auszahlung der Nothilfe**

- Ich habe termingerecht gemäss den Angaben auf dem Voucher am Schalter des MIDI für die Auszahlung der Nothilfe vorzusprechen. Bei Nichterscheinen oder anderweitigen Verfehlungen habe ich mit Konsequenzen zu rechnen. Der mir ausgehändigte Voucher zum Bezug von Nothilfe muss für die Auszahlung vorgewiesen werden und dient ausschliesslich diesem Zweck. Ich verstehe, dass es sich nicht um einen amtlichen Ausweis handelt.
- Ich habe Terminverschiebungen schriftlich mitzuteilen und bin mir bewusst, dass bei unentschuldig verpasstem Termin die Auszahlung erst wieder am nächsten Termin möglich ist. Dabei wird nur der Betrag für den Folgemonat ausbezahlt.

### **Asylverfahren und Rückkehr:**

- Mir ist bewusst, dass der Vollzug der Wegweisung durch die Unterbringung bei Privatpersonen nicht unterbrochen wird und ich zwecks Ausreiseorganisation für die Behörden jederzeit erreichbar und verfügbar sein muss. Meine Pflicht zur Beschaffung von Reisedokumenten und meine Ausreisepflicht bleiben bestehen.
- Zudem muss ich jederzeit damit rechnen, dass Zwangsmassnahmen eingeleitet werden können.

### **Gesundheitsversorgung:**

- Der Kanton Bern versichert Sie gegen die Folgen von Unfall und Krankheit **in einem Hausarztmodell**. Der Migrationsdienst (MIDI) bezahlt Ihre Versicherung und erwartet von Ihnen, dass Sie sich im Gegenzug an die nachfolgenden Vorgaben halten.

### **Vorgaben zum Leistungsbezug**

- Sobald Sie bei der Privatperson wohnen, melden Sie dem Gesundheitswesen (**gw.ais@be.ch**) Ihren Hausarzt. Sollte ein Hausarztwechsel erforderlich sein, muss auch dieser umgehend gemeldet werden.
- Als Ersatz für die Krankenversicherungskarte erhalten Sie einen Voucher. Auf dem Voucher steht Ihr Hausarzt. Bei jedem Arztbesuch müssen Sie sich ausweisen und den Voucher vorweisen.

**Privatperson (en)**

Name: [REDACTED]

Vorname: [REDACTED] Thomas

Geburtsdatum: [REDACTED] 05.02.1988, 01.01.1991

Nationalität: CH

Aufenthaltstitel: -

Beziehungsverhältnis: Bekanntschaft

Strasse: [REDACTED] Alte Strasse 88

Postleitzahl/Ort: 0710 Reichenbach i. A.

Anzahl Personen<sup>4</sup>  
im Haushalt: 7

Wohnungsgrösse<sup>5</sup>  
gemäss Mietvertrag: 50m/2

Tel: [REDACTED] 079 288 11 88

E-Mail: [REDACTED] maget@bluewin.ch

<sup>4</sup> inkl. Person/en des Asylbereichs

<sup>5</sup> Grundregel: Die erforderliche Mindestgrösse berechnet sich «Anzahl Zimmer = Anzahl Familienmitglieder minus 1». Weist die Wohnung (inkl. Person/en des Asylbereichs) die erforderliche Mindestgrösse nicht auf, haben die Gesuchsteller das Einverständnis des Vermieters beizubringen.

- Ausser in Notfällen<sup>6</sup> müssen Sie zwingend immer zuerst den Hausarzt konsultieren. Befolgen Sie immer die Anweisungen des Hausarztes. Er wird Sie bei Bedarf an einen Spezialisten oder an ein Spital überweisen.
- Im Falle einer notfallmässigen Spitaleinweisung oder einer Behandlung durch einen Notfallarzt (inkl. Ferienvertretung) sind Sie verpflichtet, Ihren Hausarzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- Bei einem Unfall werden Sie durch den Krankenversicherer gebeten, ein entsprechendes Unfallformular auszufüllen und zu retournieren. Medizinische Kosten als Folge eines Unfalls werden vom Krankenversicherer nur gedeckt, wenn das Unfallformular vollständig ausgefüllt vorliegt.
- Medikamente, welche Ihnen Ihr Arzt verschrieben hat, können Sie in Apotheken nur gegen Vorweisung eines Rezeptes Ihres Arztes und Ihres Vouchers mit den Angaben Ihres Hausarztes beziehen.

### **Vorgaben zur Rechnungsstellung**

- In der Regel werden die Rechnungen der Leistungserbringer (Ärzte, Spitäler, Apotheken etc.) im „Tiers-payant“-Verfahren gestellt. Dies bedeutet, dass der Arzt direkt der Krankversicherung die Rechnung schickt. Das ABEV begleicht anschliessend die Selbstkosten. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, wird die Rechnung Ihnen direkt zugestellt. Diese muss innerhalb sieben Tagen an den Migrationsdienst weitergeleitet werden.
- per Mail an das Gesundheitswesen: ([gw.ais@be.ch](mailto:gw.ais@be.ch));
- per Post: Amt für Integration und Soziales (AIS) des Kantons Bern, Gesundheitsdienst, Ostermundigenstrasse 99B, 3006 Bern.

### **Vorgaben zu nicht kassenpflichtigen Leistungen (NPL)**

Nicht kassenpflichtige Leistungen sind medizinische Leistungen ausserhalb des KVG und/oder MiGeL<sup>7</sup> und/oder der Spezialitätenliste (SL)<sup>8</sup> und werden durch den Krankenversicherer nicht vergütet. Das ABEV finanziert grundsätzlich keine NPL, in folgenden Fällen werden Ausnahmen gewährt:

- **Brille**  
Das ABEV beteiligt sich bei der Finanzierung einer neuen Brille bei einer volljährigen Person alle vier Jahre. Es werden die effektiven Kosten, jedoch maximal CHF 50.-, vergütet.
- **Zahnarzt**  
Benötigen Sie eine zahnärztliche Konsultation, ist darauf zu achten, dass stets der gleiche Zahnarzt aufgesucht wird. Zahnarztbesuche sind nur möglich, wenn zum entsprechenden Behandlungstermin ein ausgefülltes Gesuchformular G5 – Terminformular Zahnbehandlung (siehe Anhang) - sowie das Formular um Kostengutsprache G4 - Kostengutsprache Zahnbehandlung (siehe Anhang) - dem Zahnarzt abgegeben wird. In Ihrem Fall ist der Zahnarzt angehalten, die zahnmedizinische Behandlung auf das Minimum – dies bedeutet reine Schmerzbekämpfung und Massnahmen der Nothilfe mit einfachsten Mitteln – zu reduzieren. Übersteigen die Kosten der geplanten Zahnbehandlung CHF 500.00 ist dem ABEV zwingend vorgängig ein Gesuch um Kostengutsprache (vgl. G4) einzureichen. Das ABEV nimmt eine individuelle und fallbezogene Prüfung vor, wenn nötig unter Einbezug einer vertrauenszahnärztlichen Beurteilung, und erteilt – falls indiziert – eine Kostengutsprache.

<sup>6</sup> In Notfällen wenden Sie sich an den nächstgelegenen Notfalldienst der ärztlichen Praxen. Der Notfallarzt wird beurteilen, ob die Behandlung als Notfall eingestuft wird. Weiter kann bei einem notwendigen Besuch beim Augenarzt, Frauenarzt, Kinderarzt und Zahnarzt ebenfalls von dieser Regel abgewichen werden.

<sup>7</sup> Die Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) ist unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch), Reiter „Themen“, „Versicherungen“, „Krankenversicherung“, „Leistungen und Tarife“, „Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)“ aufgeschaltet.

<sup>8</sup> Die Spezialitätenliste (SL) ist unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch), Reiter „Themen“, „Krankenversicherung“, „Leistungen und Tarife“, „Arzneimittel“, „Spezialitätenliste“ aufgeschaltet.

- **Zwingend notwendige, nicht kassenpflichtige Hilfsmittel, Medikamente und Behandlungen**  
Benötigen Sie zwingend notwendige, nicht kassenpflichtige Hilfsmittel, Medikamente und Behandlungen, ist beim ABEV in jedem Fall vorgängig beim Gesundheitswesen des Midi abzuklären, ob die Kosten übernommen werden können. Das ABEV nimmt eine individuelle und fallbezogene Prüfung vor, wenn nötig unter Einbezug einer vertrauensärztlichen Beurteilung, und erteilt – falls medizinisch indiziert – eine Kostengutsprache. Dies sind zum Beispiel Gehhilfen, Vitamine oder komplementär Behandlungen (Fussreflexzonen-Massage).

## Rechte und Pflichten der Privatperson(en)

### Allgemeines:

- Es entspricht meinem freien Willen, dass die obgenannte/n Person/en bei mir wohnen darf/dürfen.
- Solange ich mich an Vorgaben der Behörden halte, ist die Beherbergung einer rechtskräftig weggewiesenen Person/en straffrei.
- **Wohnung**  
Ich verfüge über eine den ortsüblichen Verhältnissen entsprechend grosse Wohnung/Haus für die zusätzliche Unterbringung der obgenannten Person/en.
- **Beendigung/Abmeldung**  
Ich bin mir bewusst, dass das Unterbringungsverhältnis sowohl von der/den obgenannte/n Person/en als auch von mir jederzeit beendet werden kann. In einem solchen Fall, muss ich dies dem Migrationsdienst des Kantons Bern innert **drei** Tagen schriftlich melden.
- **Post**  
Ich stelle sicher, dass der Briefkasten mit den Personalien der obgenannten Person/en angeschrieben wird (c/o) und ihr/ihnen die Post ausgehändigt wird.
- **Arbeitsverbot**  
Ich nehme zur Kenntnis, dass die obgenannte/n Person/en weiterhin einem Arbeitsverbot unterliegt/unterliegen. D.h. Es ist bspw. ausgeschlossen, dass die bei Privatpersonen wohnhaften ausreisepflichtigen Personen die Pflege von hilfsbedürftigen Personen oder Familienangehörigen übernehmen, Gartenumgestaltungsarbeiten, Hausräumungsarbeiten etc. übernehmen. Erlaubt ist die Beteiligung an Haushaltsarbeiten im Umfang von üblichen Arbeiten, die in einer Wohngemeinschaft anfallen.

### Asylverfahren und Rückkehr:

- Ich nehme zur Kenntnis, dass der Vollzug der Wegweisung durch die Unterbringung der betreffenden Person/en nicht unterbrochen wird. Zwecks Ausreiseorganisation muss ich sicherstellen, dass die Person/en für die Behörden jederzeit erreichbar und verfügbar ist/sind.
- Mir ist bewusst, dass sobald die Ausreise/Rückkehr der obgenannten Person/en in ihren Heimatstaat möglich ist, diese verpflichtet ist/sind, die Schweiz umgehend zu verlassen.
- Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nehme ich ebenfalls zur Kenntnis, dass eine polizeiliche Anhaltung in meiner Wohnung/meinem Haus jederzeit möglich ist und dass ich der Kantonspolizei in sämtliche Räumlichkeiten Zugang gewähren muss.

### Gesundheitsversorgung:

- Ich wirke mit, dass die Person des Asylbereichs die vorgenannten Vorgaben einhält und unterstütze sie beim Ausfüllen der notwendigen Formulare/Gesuche.
  
- Ich habe die Vereinbarung verstanden und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

\*\*\*\*\*

**Diese Vereinbarung betreffend Unterbringung gilt für die Dauer von 6 Monaten.**

**Gültig ab 01.03.2023 bis 31.08.2023**

**Für die Verlängerung ist spätestens 21 Tage vor Ablauf erneut ein Antrag beim MIDI einzureichen. Wird die Verlängerung nicht termingerecht beantragt, ist davon auszugehen, dass keine Bedürftigkeit mehr vorliegt.**

### **Bei Verlängerung**

Die Vereinbarung bezüglich Ihrer Unterbringung bei der Familie [REDACTED] wird um weitere 6 Monate bis zum 31.08.2023 verlängert.

Nach Art. 8 des Asylgesetzes (AsylG) sind Sie verpflichtet, Ihre Identität offenzulegen und bei der Beschaffung und Abgabe von Reise- und Identitätsdokumenten mitzuwirken. Gemäss Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG), ist diese Mitwirkungspflicht eine Voraussetzung für die Weiterführung der Vereinbarung. Die Mitwirkungspflicht bezieht sich insbesondere auf die Pflicht zur Offenlegung der Identität und der Beschaffung gültiger Reisepapiere. Diese Pflicht zur Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden zur Beschaffung von gültigen Reisepapieren entfällt nur während der Dauer eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens, wenn die Asylbehörde den Vollzug der Wegweisung aussetzt oder während eines hängigen Mehrfachgesuches.

Sollten Sie Ihren Pflichten nicht nachkommen, behält sich das ABEV vor, die Vereinbarung nicht zu verlängern. Dies bedeutet, dass Sie im Anschluss bei Antrag Nothilfe in einem Rückkehrzentrum platziert werden.

**F** Möchten Sie sich dazu äussern?

A

Ort und Datum:

Unterschrift:  
(Person/en des Asylbereichs)

Ort und Datum:

Unterschrift:  
(Privatperson/en)

**Vom Migrationsdienst auszufüllen:**

Ort und Datum:

Unterschrift und Stempel:

Anhänge:

- Anhang 1: Kostengutspracheformular G3 - Kostengutsprache für Brille bei Kindern und Jugendlichen
- Anhang 2: Kostengutspracheformular G4 - Kostengutsprache Zahnbehandlung